

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1017 Wien



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

DIE GENERALSEKRETÄRIN

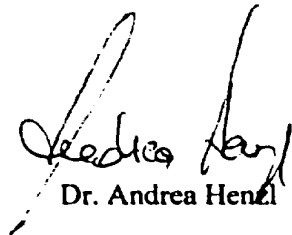
Wien, 30. April 1999

Dr. Klaus Grabner

Betrifft: Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000

Das Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz übermittelt in der Anlage 25
Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung


Dr. Andrea Henzl

ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ
GENERALSEKRETARIAT
LIECHTENSTEINSTRASSE 22
A - 1090 WIEN
TELEFON: 0222/310 56 56-0
FAX: 0222/310 56 56-22



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000
(zur Begutachtung versendet unter GZ. 14 0403/1-IV/14/99, BMF)

Stellungnahme der
Österreichischen Rektorenkonferenz

30. April 1999

Gemäß § 4 Abs. 4 Z. 7 bzw. § 16 Abs. 1 Z. 10 Einkommensteuergesetz 1988 in der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung sollen Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten bzw. einer damit verwandten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden können. Ausdrücklich soll dies nicht für Aufwendungen gelten, die im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen.

Während also etwa der Besuch eines Fachhochschul-Studienganges steuerlich begünstigt wird, wird dies den ordentlichen Studierenden an Universitäten vorenthalten. Die Österreichische Rektorenkonferenz erblickt hierin eine unsachliche Differenzierung, die entschieden abgelehnt wird. Die so wünschenswerte Förderung von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung muß vielmehr allen berufstätigen Studierenden gleichermaßen zugute kommen.

Für die Österreichische Rektorenkonferenz:

o.Univ.Prof. Dr. Wolf Rauch